oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

Die Motive zu §. 20 lauten:

Wenn im zweiten Satze gesagt ist, daß jedem Andern die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers nicht zu gestatten sei, so versteht es sich von selbst, daß dieses auf öffentliche Behörden, namentlich die Aufsichtsbehörde, sowie auf den Gerichtsinhaber bei Patrimonialgerichten, dessen Berechtigung, vom Grund- und Hypothekenbuch Einsicht zu nehmen, und sich dadurch von dem geordneten Zustand des Hypothekenwesens bei seinen Gerichten Ueberzeugung zu verschaffen, mit der ihm obliegenden Vertretung seiner Gerichte unmittelbar zusammenhängt, nicht bezogen werden kann.

Die Deputation bemerkt:

Wenn die §. schon ein mit dem Besitzer oder Gläubiger eines Grundstücks bestehendes Rechtsverhältniß voraussetzt, welches den Dritten zur Einsicht in die betreffenden Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs ermächtigen soll, so erscheint sie zu eng gefaßt. Denn im Verkehr wird in vielen Fällen die Einsicht in das Grund- und Hypothekenbuch nicht blos wegen eines bereits bestehenden, sondern auch wegen eines bevorstehenden Rechtsverhältnisses wünschenswerth und Gegenstand des Verlangens sein, z. B. in Fällen, wo Jemand um ein auf Grundstücke darzuleihendes Capital angegangen, sich vorerst von den Hypothekenverhältnissen dieses Grundstücks vergewissern will. In Berücksichtigung dessen, und in Betracht, daß ein etwa daraus zu befürchtender Mißbrauch durch die Vorschrift des glaubhaften Nachweises ausgeschlossen ist, schlägt man vor, nach dem Worte: „bestehenden" auf der ersten Zeile der Seite 9 einzuschalten:

„oder bevorstehenden."

Ein anderer Wunsch der Deputation bezieht sich auf Folgendes:

In den Motiven zu dieser §. (S. 94) ist gesagt, daß das Verbot der Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs auf öffentliche Behörden, namentlich die Aufsichtsbehörden, sowie auf die Gerichtsinhaber bei Patrimonialgerichten sich nicht beziehe. Dieser Satz aber, dessen Richtigkeit anzuerkennen ist, gehört, wenn er künftighin unzweifelhaft sein soll, nicht blos in die Motive, sondern in das Gesetz selbst, schon weil er eben die Ausnahme der gesetzlichen Bestimmung der §. 20 enthält. Auf den Grund dessen beantragt man nach den Worten: „Auszüge erlangen" auf der vierten Zeile noch den Satz einzuschalten:

„Oeffentlichen Behörden und namentlich den Aufsichtsbehörden und Gerichtsinhabern ist diese Einsichtnahme ohne jenen Nachweis gestattet."

Mit diesen Zusätzen wird die §. zur

Annahme

empfohlen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Deputation hat hierzu ferner vorgeschlagen, daß nicht blos dem, welcher ein bestehendes Rechtsverhältniß nachweise, sondern auch dem, welcher ein bevorstehendes Rechtsverhältniß nachweise, die Einsicht in die Grund- und Hypothekenbücher gestattet werde. Dagegen muß sich das Ministerium erklären. In der Publicität der Grund- und Hypothekenbücher kann es unmöglich liegen, daß Jeder die Einsicht derselben verlangen dürfe. Es würde dies oft zum größten Nachtheile gereichen. Es hat wohl Jeder das Recht, daß sein Grund- und Hypothekenfolium, wie überhaupt sein ganzes Vermögen nicht manifestirt werde. Nur wer ein bestehendes Rechtsverhältniß nachweist, hat ein Recht, dies zu verlangen. Ein bevorstehendes Rechtsverhältniß könnte zu sehr gemißbraucht werden. Es könnte vorgeschützt werden, man wolle dem Besitzer borgen, man könnte das Aufschlagen der Grundbücher verlangen, um davon Einsicht zu nehmen, welchen Umfang die Schulden des Besitzers haben. Es heißt ausdrücklich: „nur mit Einwilligung." Unterhandelt ein Grundstücksbesitzer mit einem Capitalisten über das Darlehn, so braucht er ihm nur eine Bescheinigung zu geben. Er kann sich einen Extract aus dem Grundbuche geben lassen, um zu zeigen, wieviel Credit sein Grundstück gewähre, oder eine Bescheinigung ausstellen, daß ihm bei der Grundbehörde die Bücher vorgelegt werden.

Referent Abg. Braun: Dagegen muß ich bemerken, daß der befürchtete Nachtheil, welchen der Herr Staatsminister andeutete, wohl nicht zu besorgen sein möchte; denn es steht in der §. ausdrücklich, daß das Interesse — sei es nun ein bevorstehendes, oder sei es ein schon bestehendes — glaubhaft nachgewiesen werden muß. Nun wird mir die geehrte Kammer zugestehen, daß es im gewöhnlichen Verkehre Fälle geben kann, und auch gibt, wo Jemand um Geld angegangen wird, dem Schuldner aber nicht recht traut, indem er über seine Vermögensverhältnisse nicht vergewissert ist, dessenungeachtet aber so gegen ihn gestellt ist, daß er nicht ein Mißtrauen blicken lassen will. Der Darleiher wird in solchen Fällen nicht dem Erborger sagen können: ich will erst einen Auszug aus den Grund- und Hypothekenbüchern haben. Es gibt solche Fälle gewiß mehr, und wenn in Fällen dieser Art nur das bestehende Interesse zur Einsicht in die Grund- und Hypothekenbücher ermächtigen soll, so würde er gar keine Einsicht erlangen können. Aus dem Gesichtspunkt auf diese und mehre andere Fälle glaubt die Deputation diesen Zusatz bevorworten zu müssen, um so mehr, als hier, wie gedacht, eine Gefährdung in der Veröffentlichung von Privatverhältnissen durchaus nicht zu besorgen ist, da eben das Interesse daran glaubhaft nachgewiesen werden muß. Sie glaubte daher, daß man auch vor dieser Art Oeffentlichkeit sich nicht zu scheuen brauche.

Staatsminister v. Könneritz: Der Herr Referent scheint noch weiter zu gehen; er scheint den Fall vor Augen zu haben, wenn Jemand ein Capital nicht auf das Grundstück borgen will, sondern nur auf Handschrift, er doch das Recht haben solle, sich das betreffende Folium aufschlagen zu lassen. Wenn der Herr Referent bemerkte, man stehe oft in Verhältnissen zu dem Erborger, daß man ihn nicht veranlassen wolle, erst noch eine besondere Erlaubniß zu geben, sich die Grund- und Hypothekenbücher aufschlagen zu lassen, so kann nach meinem Bedünken der Gesetzgeber

SLUB
Wir führen Wissen.